

RICHTLINIEN

des Kreisjugendamtes Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden

über die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Unterstützung der Jugendarbeit und jugendpflegerischer Maßnahmen vom 23.06.2003.

Inhaltsübersicht

I. Zuschüsse für Veranstaltungen

1. Allgemeine Richtlinien

- 1.1 Abgrenzung
- 1.2 Teilnehmer/innenkreis
- 1.3 Teilnehmer/innenzahlen
- 1.4 Altersgrenze
- 1.5 Mitarbeiter/innen bzw. päd. Helfer/innen
- 1.6 Zuschusstage
- 1.7 Antragsberechtigung
- 1.8 Antragstellung
- 1.9 Kostennachweis

2. Arten der zuschussfähigen Veranstaltungen und Einzelrichtlinien

- 2.1 Mitarbeiter/innenausbildung
- 2.2 Seminare zur Jugendbildung
- 2.3 Freizeiten usw.
- 2.4 Internationale Begegnungen
- 2.5 Erhöhte Zuschüsse
 - 2.5.1 Erhöhte Zuschüsse für geistig-, körperlich und lernbehinderte junge Menschen
 - 2.5.2 Erhöhte Zuschüsse für Teilnehmer/innen aus wirtschaftlich und sozial schwachen Familien

- 2.6 Sonstige Kinder- und Jugendveranstaltungen des Kreisjugendringes, der Häuser der Jugend und anderer Träger, z. B. Ferienspielaktionen, Kulturveranstaltungen etc.
- 2.7 Zuschüsse an Kreisjugendring, die Sportjugend und andere Jugendverbände
- 2.8 Förderung des gegenseitigen Jugendaustausches mit den fünf neuen Bundesländern
- 2.9 Förderung der Projektarbeit der Häuser der Jugend
- 2.10 Seminare für Umweltbildung

II. Zuschüsse für Anschaffungen

- 1. Umfang der Bezuschussung
 - 1.1 Art der Zuschüsse
 - 1.2 Zuschussausschluss
 - 1.3 Einbeziehung von Reparaturen
- 2. Höhe der Zuschüsse
- 3. Antragsverfahren

III. Zuschüsse für nicht in diesen Richtlinien erfasste Maßnahmen

IV. Schlussbestimmungen

- 1. Bewilligungsbescheid
- 2. Vorausleistungen
- 3. Rückzahlung
- 4. Nachprüfung
- 5. Rechtsanspruch

RICHTLINIEN

Der Landkreis Donnersbergkreis - Kreisverwaltung - in Kirchheimbolanden stellt aufgrund der ihm durch KJHG vom 01.01.1991 und AGJWG vom 03.12.1982 übertragenen Aufgaben jährlich Mittel zur Förderung der Jugendarbeit und für Einrichtungen der Jugendpflege bereit. Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt durch das Jugendamt im Rahmen nachstehender Richtlinien, die am 23.06.2003 in Kraft treten.

I. Zuschüsse für Veranstaltungen

1. Allgemeine Richtlinien

1.1 Abgrenzung

Bezuschusst werden nur solche Veranstaltungen, die jugendpflegerischen Charakter haben und als förderungswürdig anerkannt sind. Fahrten und Veranstaltungen gewerblicher Unternehmer werden nicht bezuschusst. Der/Die Kreisjugendpfleger/in hat sich in jedem Fall zu äußern, ob es sich um eine förderungswürdige Jugendpflegemaßnahme handelt.

1.2 Teilnehmer/innenkreis

Zuschüsse werden nur für Teilnehmer/innen aus dem Donnersbergkreis gewährt. Sie müssen ihren ersten Wohnsitz im Donnersbergkreis haben. In Zweifelsfällen ist eine Bescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes vorzulegen. **Juleica –Inhaber/Innen erhalten die doppelte Regelförderung im Bereich " Freizeit" und "Seminare".**

Ausnahme:

Mitarbeiter/innen bzw. päd. Helfer/innen sowie ausländische Teilnehmer/innen von internationalen Jugendbegegnungen sowie aus den 5 neuen Bundesländern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Teilnehmer/innenzahlen

Die in den nachstehenden Einzel-Richtlinien angegebenen Mindestteilnehmer/innen im förderungsfähigen Alter müssen eingehalten werden. Bei Veranstaltungen, an denen auch Teilnehmer/innen aus anderen Städten und Landkreisen beteiligt sind, ist die Zahl der auswärtigen Teilnehmer/innen auf dem Antrag zu vermerken.

1.4 Altersgrenze

Förderungswürdig sind Teilnehmer/innen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, d. h. im Alter von 6 - 26 Jahren. **Juleica – Inhaber/innen ab 16 Jahren erhalten die doppelte Regelförderung für Freizeiten und Seminare.**

1.5 Mitarbeiter/innen bzw. päd. Helfer/innen

Bei 5 förderungsfähigen jugendlichen Teilnehmern/Teilnehmerinnen kann ein(e) Mitarbeiter/in bzw. päd. Helfer/in bezuschusst werden. Für je 8 weitere Teilnehmer/innen ein/e weitere/r Mitarbeiter/in bzw. päd. Helfer/in. Ein Zuschuss für Mitarbeiter/innen bzw. päd. Helfer/innen kann nur gewährt werden, wenn an der Maßnahme mindestens 5 Teilnehmer/innen im förderungsfähigen Alter aus dem Donnersbergkreis beteiligt sind.

1.6 Zuschusstage

Für den ersten und letzten Tag wird der Zuschuss nur gewährt, wenn die Maßnahme mindestens fünf Stunden am Tag dauert. Fahrtzeiten zählen als zur Veranstaltung gehörend.

1.7 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die freien Träger der Jugendhilfe (Jugendverbände, Jugendringe, anerkannte Jugendgruppen, Jugendabteilungen, Erwachsenenverbände, Vereine usw.), Gemeinden und Verbandsgemeinden, sofern ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Jugendhilfeplanung beitragen. Einzelne Teilnehmer/innen sind nicht antragsberechtigt.

Schulen erhalten, mit Ausnahme der „Seminare zur Umweltbildung“, keine Förderung.

1.8 Antragstellung

Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Veranstaltung bzw. Anschaffung muss ein formgerechter und vollständiger Antrag, einschließlich einer Teilnehmer/innenliste, und - soweit erforderlich - eines Programms dem Kreisjugendamt eingereicht sein. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden. Der Antrag bzw. die Teilnehmer/innenliste muss Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Teilnehmer/innen sowie den ersten und letzten Tag, außerdem die Uhrzeit über Beginn und Ende der Maßnahme/Veranstaltung enthalten. Die Liste muss von jedem/jeder Teilnehmer/in eigenhändig unterschrieben sein. Mitarbeiter/innen bzw. päd. Helfer/innen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ort und Zeit (auch Uhrzeit) sind vom Leiter bzw. der Leiterin der Veranstaltung zu bestätigen. Ebenso die Teilnahme von schreibunkundigen und behinderten Teilnehmern/Teilnehmerinnen. Bei letzteren ist die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Förderungssätze nachzuweisen. **Die Antragsteller(Antragsberechtigten) müssen für die Inanspruchnahme der doppelten Regelförderung eine Kopie des/der Juleica - Inhabers/in mit einreichen.**

Programm der Veranstaltung

In folgenden Fällen sind Veranstaltungsprogramme vorzulegen:

- a) Mitarbeiter/innenausbildungen
- b) Internationale Jugendbegegnungen
- c) Sonstige Veranstaltungen, wie Ferienspielaktionen, Kulturveranstaltungen etc.
- d) Seminare zur Jugendbildung
- e) Seminare für Umweltbildung

1.9 Kostennachweis

Dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die unter 1.8 c) genannten sonstigen Veranstaltungen ist - neben Originalbelegen oder Fotokopien - außerdem ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

2. Arten der zuschussfähigen Veranstaltungen und Einzelrichtlinien

2.1 Mitarbeiter/innenausbildung

Dauer: 1 - 8 Tage
Programm: 5 Stunden/Tag
Alter: mind. 15 Jahre
Zuschuss: **3,50 Euro** pro Tag und Teilnehmer/in

2.2 Seminare zur Jugendbildung

Dauer: mind. 2 Tage incl. 1 Übernachtung
Programm: erforderlich
Teilnehmer/innenzahl: mind. 5
Mitarbeiter/innenzahl: mind. 1
Alter: 14 - 26 Jahre - Teilnehmer/innen
mind. 16 Jahre - Mitarbeiter/innen
Zuschuss: **2,00 Euro** pro Tag und Teilnehmer/in
4,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in (Juleica - InhaberIn)

Bei Maßnahmen, die mind. 3, jedoch höchstens 9 Tage dauern, werden Mitarbeiter/innen (Mindestalter 16 Jahre) mit

2,50 Euro pro Tag und Mitarbeiter/in

5,00 Euro pro Tag und Mitarbeiter/in (Juleica - InhaberIn)

gefördert, z. B.	bei 5 Teilnehmer/innen	1 Mitarbeiter/in
	ab 13 Teilnehmer/innen	2 Mitarbeiter/innen
	ab 21 Teilnehmer/innen	3 Mitarbeiter/innen.

2.3 Freizeiten

Dauer: mind. 2 Tage incl. 1 Übernachtung
Programm: nicht erforderlich
Teilnehmer/innenzahl: mind. 5
Mitarbeiter/innenzahl: mind. 1

Alter: 6 - 26 Jahre - Teilnehmer/innen
mind. 16 Jahre - Mitarbeiter/innen

Zuschuss: **1,00 Euro** pro Tag und Teilnehmer/in
2,50 Euro pro Tag und Teilnehmer/in (Juleica - InhaberIn)

Bei Maßnahmen, die mind. 3, jedoch höchstens 9 Tage dauern, werden Mitarbeiter/innen (Mindestalter 16 Jahre) mit

2,50 Euro pro Tag und Mitarbeiter/in
5,00 Euro pro Tag und Mitarbeiter/in (Juleica -InhaberIn)

gefördert, z. B.	bei 5 Teilnehmer/innen	1 Mitarbeiter/in
	ab 13 Teilnehmer/innen	2 Mitarbeiter/innen
	ab 21 Teilnehmer/innen	3 Mitarbeiter/innen.

In vielen Fällen kann zusätzlich auch eine Förderung nach dem Landesjugendplan erfolgen.

2.4 Internationale Jugendbegegnungen

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen der Förderung als internationale Jugendbegegnung vorliegen, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bundesjugendplanes (siehe Anlage).

Der/Die Veranstalter/in muss eine Organisation bzw. Jugendgruppe aus dem Donnersbergkreis sein. Förderungsfähig sind nur Veranstaltungen im Kreisgebiet.

Veranstaltungen im Ausland: Der Zuschuss wird nur für kreisangehörige Teilnehmer/innen gewährt. Bei der Berechnung wird der Abreise- und Ankunftstag vom/am Wohnort zugrunde gelegt.

Veranstaltungen im Inland: Der Zuschuss wird für ausländische Teilnehmer/innen gewährt, die im Kreisgebiet im Rahmen der Internationalen Begegnung untergebracht sind. Bei der Berechnung wird der Ankunfts- und Abreisetag am/vom Gastort zugrunde gelegt.

Für deutsche Teilnehmer/innen wird der Zuschuss nur gewährt, wenn sie zusammen mit den ausländischen Gästen in einer Gemeinschaftsunterkunft leben.

Zuschuss: **2,00 Euro** pro Tag und Teilnehmer/in

Bei Maßnahmen, die mind. 3, jedoch höchstens 9 Tage dauern, werden Mitarbeiter/innen (Mindestalter 16 Jahre) mit

2,50 Euro pro Tag und Mitarbeiter/in

gefördert, z. B.	bei 5 Teilnehmer/innen	1 Mitarbeiter/in
	ab 13 Teilnehmer/innen	2 Mitarbeiter/innen
	ab 21 Teilnehmer/innen	3 Mitarbeiter/innen.

Zusätzliche Bestimmungen: Programm und Art der Durchführung müssen erwarten lassen, dass sich eine auf mehrere Jahre angelegte Partnerschaft ergibt.

Bei internationalen Jugendbegegnungen zählen Besuch und Gegenbesuch als jeweils getrennte Einzelmaßnahmen.

2.5 Erhöhte Zuschüsse

2.5.1 Erhöhte Zuschüsse für geistig-, körperlich- und lernbehinderte junge Menschen

Tagessätze für	Freizeitmaßnahmen	2,50 Euro
	Seminare	3,00 Euro
	internationale Jugendbegegnungen	3,00 Euro

Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

2.5.2 Erhöhte Zuschüsse für Teilnehmer/innen aus wirtschaftlich und sozial schwachen Familien

Dem/Der Veranstalter/in einer Maßnahme, der/die dem obengenannten Personenkreis durch angemessene Herabsetzung des Teilnehmer/innenbeitrages die Teilnahme an einer Maßnahme ermöglicht hat, kann vom Jugendamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein erhöhter Zuschuss gewährt werden.

2.6 Sonstige Veranstaltungen des Kreisjugendringes, Häuser der Jugend und anderer Träger, z. B. Ferienspielaktionen, Kulturveranstaltungen etc.

Diese Maßnahmen müssen vor ihrer Durchführung mit dem/der Kreisjugendpfleger/in abgeprochen und schriftlich beantragt werden. Zuschüsse können bis zu 50 % der ungedeckten Kosten, jedoch höchstens bis zum Betrage von **511,00 Euro** gewährt werden.

2.7 Zuschüsse an Kreisjugendring, die Sportjugend und andere Jugendverbände

Der Kreisjugendring und die Sportjugend erhalten jährliche Globalzuschüsse, und zwar der Kreisjugendring **1.278,00 Euro** und die Sportjugend **767,00 Euro**.

Die übrigen im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen einmaligen Zuschuss beantragen, wenn ein besonderer Bedarf zur Aufrechterhaltung der Jugendarbeit nachgewiesen wird. Die Verwendung der Globalmittel bzw. der Zuschüsse muss jährlich - spätestens bis 15. Januar des folgenden Jahres - nachgewiesen werden. Nicht verbrauchte Zuschussmittel sind an die Kreisverwaltung zurückzuzahlen.

2.8 Förderung des gegenseitigen Jugendaustausches mit den 5 neuen Bundesländern

Das Jugendamt fördert im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Begegnung junger Menschen aus dem Donnersbergkreis mit den fünf neuen Bundesländern.

2.9 Förderung der Projektarbeit der "Häuser der Jugend" im Donnersbergkreis

Die Häuser der Jugend erhalten eine jährliche Förderung für Projektarbeit in Höhe von insgesamt **1.534,00 Euro**. Es stehen grundsätzlich **511,00 Euro** für jedes Haus zur Verfügung. Häuser der Jugend bestehen derzeit in Eisenberg, Rockenhausen und Kirchheimbolanden. Unverbrauchte Mittel eines Jugendhauses können nach vorheriger Absprache der Jugendhäuser und dem Jugendamt von einem anderen Haus der Jugend in Anspruch genommen werden.

2.10 Seminare für Umweltbildung

Gefördert werden Veranstaltungen mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Abfallvermeidung und –verwertung
- Schutz, Pflege und Entwicklung der Natur und Landschaft,
- Nutzung umweltschonender Energieformen/Energieeinsparung
- Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit

Dauer: 1-5 Tage
Programm: mindestens 4 Stunden/Tag
Alter: 6-18 Jahre
Zuschuss: **2,00 € pro Tag und Teilnehmer/in**
4,00 € pro Tag und Teilnehmer/in (Juleica-Inhaber/in)

Bei den Maßnahmen werden Mitarbeiter/innen (Mindestalter 16 Jahre) mit
2,50 € pro Tag und Mitarbeiter/in
5,00 € pro Tag und Mitarbeiter/in (Juleica-Inhaber/in)

gefördert, z. B.	bei 5 Teilnehmer/innen	1 Mitarbeiter/in
	ab 13 Teilnehmer/innen	2 Mitarbeiter/innen
	ab 21 Teilnehmer/innen	3 Mitarbeiter/innen.

II. Zuschüsse für Anschaffungen

1. Umfang der Bezuschussung

1.1 Art der Zuschüsse

Zuschüsse können gewährt werden an die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe und Jugendgruppen für förderungsfähige Anschaffungen von Lehrmitteln und Materialien, die in der Jugendarbeit eingesetzt und benötigt werden.

Die Notwendigkeit der Anschaffungen sind dem Jugendamt zu verdeutlichen, ebenso ist der Zusammenhang der Anschaffung mit der Jugendarbeit (des Vereines, Verbandes) nachzuweisen.

1.2 Zuschussausschluss

Nicht bezuschusst wird die Anschaffung von Mobiliar, Werkstatteinrichtungen und Maschinen.

1.3 Einbeziehung von Reparaturen

Zuschüsse können auch für Reparaturen und Instandsetzungen gewährt werden.

2. Höhe und Förderungsfähigkeit der Zuschüsse

Die Verwaltung des Jugendamtes ist ermächtigt, über die Förderungsfähigkeit und die Höhe der Zuschüsse zu entscheiden. Die Zuschüsse dürfen nicht mehr als 50 % der tatsächlichen und angemessenen Aufwendungen betragen, im Einzelfall höchstens jedoch **102,00 Euro** jährlich kann nur eine Förderung erfolgen.

3. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mittels Formblatt der Kreisverwaltung - unter Beifügung einer Originalrechnung - bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - Jugendamt -

einzureichen. Das Jugendamt behält sich vor, die Anträge auf eine, den Richtlinien des Jugendhilfeausschusses entsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen und gegebenenfalls eine Förderung einzuschränken oder abzulehnen, wenn der jugendpflegerische Aspekt der Anschaffungen für das Jugendamt nicht erkennbar ist.

III. Zuschüsse für nicht in diesen Richtlinien erfasste Maßnahmen

Maßnahmen der Jugendpflege, die nicht in diesen Richtlinien erfasst sind, können gefördert werden, wenn die Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Die Höhe des eventuellen Zuschusses bestimmt bei einer Zuschusshöhe bis **256,00 Euro** die Verwaltung des Jugendamtes. Weitergehende Anträge werden dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

IV. Schlussbestimmungen

1. Bewilligungsbescheid

Über die Gewährung des Zuschusses geht dem/der Antragsteller/in ein Bewilligungsbescheid zu.

2. Vorausleistungen

In besonders begründeten Fällen können Vorausleistungen gewährt werden. Ein schriftlicher Antrag - mit detaillierter Darlegung der Gründe - ist erforderlich.

3. Rückzahlung

Der Kreiszuschuss ist zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, dass die gemachten Angaben unrichtig sind oder der Kreiszuschuss für einen anderen, als den angegebenen Zweck verwendet wurde.

4. Nachprüfung

Das Kreisjugendamt ist berechtigt, sachdienliche Nachprüfungen vorzunehmen.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

Kirchheimbolanden, 23.06.2003
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS

(Werner)
Landrat

(Magsamen)
Leiter des Jugendamtes